

Statuten

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- Der Verband Schweizerischer Holzingenieure, abgekürzt STE (von Swiss Timber Engineers), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Die Delegiertenversammlung von Swiss Engineering STV anerkannte die Fachgruppe am 24. Mai 2003 als Fachgruppe des Gesamtverbandes.
- Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Leitidee

Unser Berufsstand verpflichtet uns, mit dem Rohstoff Holz und mit unserer Umwelt verantwortungsbewusst sowie auf hohem fachlichem Niveau umzugehen:

- Einflussnahme und Wahrung der Interessen der Schweizer Holzingenieure.
- Fördern des Informationsaustausches.
- Einflussnahme auf die Aus- und Weiterbildung.
- Nachwuchsförderung.
- Fördern der richtigen Verwendung des Rohstoffes Holz.

Art. 3 Geschäftsstelle

Der STE kann eine eigene Geschäftsstelle führen oder die Geschäftsstelle eines Dachverbandes in Anspruch nehmen, welchem der STE angeschlossen ist.

Art. 4 Mitgliedschaft

Nur natürliche Personen werden als Mitglieder aufgenommen. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Mitglied besitzt einen HTL/FH/Bachelor/Master oder höheren Abschluss und ist hauptsächlich in oder für die Holzwirtschaft tätig;
- Das Mitglied ist eine Person, die aufgrund ihrer Stellung, Tätigkeit oder Erfahrung das Interesse für Holz und die Holzwirtschaft massgebend fördert, jedoch über keinen HTL/FH/Bachelor/Master oder höheren Abschluss verfügt.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich für die Holzingenieure besonders eingesetzt haben oder die in der beruflichen Laufbahn besondere Verdienste erworben haben. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Studentenmitglieder

Mitglieder, die sich in einem Bachelor oder Master Studium befinden, welches Holz/die Holzwirtschaft im Fokus hat. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Diplomandenmitglieder

Mitglieder, die ihr Bachelor oder Master Studium abgeschlossen haben, welches Holz/die Holzwirtschaft im Fokus hatte und das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Diplomandenmitglieder können im ersten Beitrittsjahr, bis 6 Monate nach dem Abschluss, vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Der Vorstand entscheidet in globo und jährlich darüber.

SIA-Mitgliedschaft

- SIA-Mitglieder können sich dem STE anschliessen und STE-Mitglieder können, sofern sie die Anforderungen des SIA erfüllen, SIA Mitglied werden.
- STE/SIA-Doppelmitglieder können sich bei weiteren SIA-Fachvereinen anschliessen.

Mitgliederverzeichnis

- Der STE führt eine Namensliste seiner Mitglieder und orientiert den SIA regelmässig über Mitgliederbestände und Mutationen.
- Die Mitgliederliste aller STE-SIA Doppelmitglieder ist für alle SIA-Mitglieder auf Anfrage einsehbar.

Art. 5 Eintritt

Sämtliche Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.



swiss timber engineers

Swiss Timber Engineers STE
Weinbergstrasse 41
CH-8006 Zürich
www.swisstimberengineers.ch

Art. 6 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, mindestens drei Monate vor Jahresende.
- Tod.

Art. 7 Ausschluss

Das Mitglied wird ausgeschlossen durch:

- Nichtbezahlen zweier verfallener Jahresbeiträge nach erfolgloser Mahnung.
- Bei Handlung gegen die Vereinsinteressen; durch 2/3-Mehrheit der Vereinsversammlung.

Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Geschäfte sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstellen
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen, welche mit der Einladung im vollen Wortlaut versandt werden.
- Beschlussfassung über Vorlagen vom Vorstand
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Wahlen

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin wird mindestens 5 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Einladung mit Traktanden erfolgt schriftlich mind. 14 Tage vor der Vereinsversammlung. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Begehren von 1/3 der Mitglieder oder auf Begehren des Vorstandes einberufen. Die Fristen sind gleich wie bei der ordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 10 Vorstand

Mitglieder

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Davon können maximal 2 Mitglieder Studierenden-VertreterInnen sein.
- Bei der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes sind die unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete der in der Holzwirtschaft tätigen Spezialisten entsprechend zu berücksichtigen.
- Vorstandsmitglieder werden namentlich alle 2 Jahre gewählt/bestätigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind allfällige Studierenden-VertreterInnen. Diese Amtsinhaber werden jährlich gewählt/bestätigt.
- Die Präsidentin/der Präsident und die/der Kassier werden namentlich alle 2 Jahre durch die GV gewählt bez. bestimmt.
- Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten wird zusammenhängend auf 8 Jahre begrenzt.

Aufgaben

- Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.
- Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der internen Aufgabenverteilung selbst.
- Studierende-VertreterInnen stellen vor allem den Kontakt zu angehenden Holzspezialisten sicher und bewerben den STE in diesen Kreisen.
- Im Berufsgruppenrat der SIA Fachvereine nimmt der Präsident oder ein Vorstandsmitglied Einsitz. Der Präsident und/oder andere Vertreter im Berufsgruppenrat SIA-Fachvereine müssen Einzel- oder Ehrenmitglieder des SIA sein.
- Der Vorstand gibt der SIA Geschäftsstelle im Rahmen eines Jahresberichts Aufschluss über ihre Tätigkeit.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Verpflichtung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitgliedes.



swiss timber engineers

Swiss Timber Engineers STE
Weinbergstrasse 41
CH-8006 Zürich
www.swisstimberengineers.ch

Art. 11 Statutenänderung

- Statutenänderungen benötigen das Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder.
- Die Statuten und Reglemente dürfen nie den Statuten und Reglementen des SIA und/oder des STV widersprechende Bestimmungen enthalten.

Art. 12 Kontrollstelle

- Die Vereinsversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisoren und einen als Ersatz.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Die Revisoren prüfen vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag. Sie können jederzeit eine Zwischenkontrolle vornehmen.

Art. 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden. Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Vereinsversammlung behandelt werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der nämlichen Vereinsversammlung erschienen ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern gleichmässig verteilt.

Art. 14 Einnahmen

Die Mittel des Vereins stellen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Inseraten in Vereinspublikationen
- Einnahmen aus Versandbeilagen
- Dienstleistungen/Beratungen
- Partnerfirmen
- Beiträgen der öffentlichen Hand und anderen Institutionen

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Mitarbeit in den Organen

Die Arbeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitwirkende haben Anspruch auf Sitzungsgelder und auf Deckung der Unkosten. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern von Arbeitsgruppen kann während der Amtszeit der Vereinsbeitrag erlassen werden. Der Vorstand lässt dies von der Vereinsversammlung in einem Spesenreglement oder im Rahmen des Budgets genehmigen.

Art. 17 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 3. März 2017